

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Webentwicklung

### 1 Vertragsbedingungen

- 1.1 **Geltung der AGB** - Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der jeweils aktuellen, unter [www.insor.ch/agb](http://www.insor.ch/agb) veröffentlichten Fassung, für das Rechtsverhältnis zwischen der INSOR AG und dem Kunden für alle Verträge über die Erbringung von Leistungen durch INSOR an den Kunden im Zusammenhang mit Webentwicklungsarbeiten, insbesondere auch für Leistungen aufgrund von Vertragsänderungen/-ergänzungen oder von Zusatzaufträgen, und zwar auch dann, wenn die AGB nicht erneut vereinbart werden. Ausgenommen von der Geltung dieser AGB sind Leistungen, für welche INSOR ausdrücklich abweichende Bedingungen als anwendbar erklärt wie z.B. Dienstleistungen für das Webhosting. Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, ausser diese würden von INSOR ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt.
- 1.2 **Abweichungen / Änderungen** - Von den AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen haben nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien in Textform (Austausch von E-Mails ist ausreichend) Gültigkeit. INSOR kann diese AGB jederzeit ohne die Angabe von Gründen ändern. Es gilt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.

### 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Das Vertragsverhältnis kommt mit der schriftlichen Auftragserteilung durch den Kunden durch Gegenzeichnung der schriftlichen Detailofferte von INSOR zustande.

### 3 Freelancer und Partnerfirmen

- 3.1 INSOR ist frei, je nach Projektumfang und Aufgabenstellung die Erfüllung einzelner Teilaufgaben an freischaffende Mitarbeiter (Freelancer) oder Partnerfirmen zu übertragen.
- 3.2 Vorbehältlich ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Aufgabenübertragung zur selbständigen Erledigung durch die Freelancer / Partnerfirmen und INSOR haftet nur für deren sorgfältige Auswahl und ordnungsgemässe Instruktion für die von ihnen zu erledigenden Aufgaben.

### 4 Lizenz- und Nutzungsverträge für Software

- 4.1 Sofern und soweit für die Nutzung der von INSOR vertriebenen Software aufgrund der vom Hersteller, Urheber oder Lieferanten aufgestellten Bedingungen der Abschluss eines Lizenzvertrags oder eines anderen Nutzungsvertrags erforderlich ist, beinhaltet die Auftragserteilung des Kunden eine Ermächtigung, aufgrund welcher INSOR dazu autorisiert ist, die erforderlichen Verträge im Namen des Kunden mit dem betreffenden Hersteller, Urheber oder Lieferanten der Software zu den von diesem vorgegebenen Bedingungen abzuschliessen. Je nach Inhalt der Bedingungen des betreffenden Herstellers, Urhebers oder Lieferanten und der zwischen dem Kunden und INSOR vereinbarten Lieferbedingungen kann es (namentlich bei Software, die nicht durch INSOR installiert wird) notwendig sein, dass der Kunde selbst für das Zustandekommen des erforderlichen Lizenz- oder Nutzungsvertrags zu sorgen hat.
- 4.2 In all diesen Fällen kommt ein Vertragsverhältnis ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem betreffenden Hersteller, Urheber oder Lieferanten der Software zustande; INSOR ist an diesem Vertragsverhältnis nicht beteiligt. Dementsprechend richten sich allfällige Ansprüche des Kunden aus diesen Verträgen, insbesondere wegen Mangelhaftigkeit der Software, ausschliesslich gegen den betreffenden Hersteller, Urheber oder Lieferanten der Software. Es ist diesfalls allein die Sache des Kunden, die erforderlichen Schritte zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmen; INSOR übernimmt keine diesbezügliche Haftung oder Verpflichtung. Der Kunde anerkennt, dass er die von INSOR gelieferte Software nur zur Nutzung im Rahmen der vom Hersteller, Urheber oder Lieferanten der Software aufgestellten Bedingungen zur Verfügung gestellt erhält. Der Kunde bestätigt, diese Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Es besteht namentlich kein Anspruch auf Erwerb von Eigentum oder Urheberrechten an der Software oder an Teilen derselben.

## 5 Werbe- und Verkaufsunterlagen

- 5.1 Die Beschreibung von Produkten und Dienstleistungen in Broschüren, Katalogen, Inseraten, Webseiten und anderen Werbe- und Verkaufsunterlagen hat ausschliesslich orientierenden Charakter und beinhaltet in keiner Weise eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften.
- 5.2 Alle diese Beschreibungen sowie die Produkte und Dienstleistungen selbst werden regelmässig angepasst oder weiterentwickelt, weshalb für die Aktualität und die inhaltliche Richtigkeit der einzelnen Werbe- und Verkaufsunterlagen keine Gewähr besteht. Verbindlich sind allein die in der schriftlichen Offerte von INSOR sowie den Herstellerdokumentationen der Produkte genannten Eigenschaften.

## 6 Installation

- 6.1 Vorbehältlich ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung werden alle von INSOR im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten erbrachten Dienstleistungen, wie namentlich Unterstützung bei oder Übernahme von Transport oder Installation der Produkte sowie Instruktion und Support, dem Kunden zu den jeweils aktuellen Ansätzen von INSOR in Rechnung gestellt.

## 7 Domain-Registrierung (www-Adresse)

- 7.1 Die Registrierung von Domain-Namen für den Kunden erfolgt gemäss besonderer Vereinbarung gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Webhosting von INSOR.
- 7.2 Wünscht der Kunde die Registrierung von Domain-Namen, welche von INSOR nicht angeboten werden, veranlasst INSOR die Registrierung über eine Partnerfirma zu deren jeweils aktuellen Preisen. Die seitens der Partnerfirma sowie der Registrierungsstelle entstehenden Gebühren gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden und werden diesem von INSOR weiter verrechnet.

## 8 Mitwirkung und Verantwortung des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, der INSOR rechtzeitig sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Inhalte zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt in einem von INSOR vorgegebenen Format (grundsätzlich in elektronischer Form). Sind Bearbeitungen oder Konvertierungen des vom Kunden gelieferten Materials durch INSOR erforderlich, sind die damit verbundenen Kosten und Mehraufwendungen vom Kunden gesondert zu den jeweils gültigen Ansätzen von INSOR zu vergüten.
- 8.2 Ausdrücke, Testaufschaltungen usw. sind vom Kunden sorgfältig auf Korrektheit zu prüfen; ein Gut zum Druck oder Gut zum Bildschirm ist eine verbindliche Erklärung zur Korrektheit der betreffenden Dienstleistungsergebnisse. INSOR haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler.
- 8.3 Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten des Kunden ausschliesslich bei ihm, z.B. falls INSOR Software oder Hardware installieren soll oder im Rahmen von Tests. INSOR haftet nicht für die Folgen eines allfälligen Datenverlusts und zwar, soweit gesetzlich zulässig, auch dann nicht, wenn ein solcher Datenverlust durch ein von INSOR zu vertretendes Fehlverhalten verursacht wurde.
- 8.4 Der Kunde ist für den Inhalt seines Internetauftrittes alleine verantwortlich. Stellt der Kunde INSOR Material oder Inhalte zur Verfügung, garantiert der Kunde, dass durch das zur Verfügung gestellte Material keine Rechte von Dritten verletzt werden. Der Kunde hat INSOR für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, einschliesslich allfälliger Prozess- und Anwaltskosten, schadlos zu halten, welche INSOR im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten Dritter durch vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material entstehen.

## 9 Termine für Dienstleistungen, Hard- und Softwareprodukte

- 9.1 Termine für die Erbringung der Dienstleistungen durch INSOR gelten als nicht verbindliche Plantermine, es sei denn, sie seien von INSOR schriftlich ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden.
- 9.2 Teillieferungen sind zulässig und bleiben vorbehalten
- 9.3 Im Fall der Überschreitung eines verbindlichen Termins aus von INSOR zu vertretenden Gründen ist der Kunde berechtigt, INSOR durch schriftliche Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 20 Arbeitstagen in Verzug zu setzen. Wird die Nachfrist ebenfalls aus von INSOR zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag gegen Vergütung der bis zum Vertragsrücktritt erbrachten

Leistungen zurücktreten. INSOR ist berechtigt, allfällig vom Kunden geleistete Vorschüsse mit ihren Vergütungsansprüchen zu verrechnen. Allfällig weitergehende Vorauszahlungen werden an den Kunden zurückbezahlt. Die Haftung von INSOR für allfällige Schäden aus Verzug richtet sich ausschliesslich gemäss nachfolgend Ziff. 13.

## 10 Gewährleistung für Dienstleistungsergebnisse

- 10.1 Mängel von Dienstleistungsergebnissen sind vom Kunden innert 30 Tagen (Eingang bei INSOR) ab Erhalt des betreffenden Produkts schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung und Dokumentation (Fehlermeldungen, Print- Screens etc.) des Mangels zu rügen. Als Mängel gelten ausschliesslich die bestimmungsgemässe Nutzung erheblich beeinträchtigende und reproduzierbare Abweichungen von der vom Kunden gemäss Ziff. 9.2 geprüften Fassung der Dienstleistungsergebnisse oder den in der Offerte beschriebenen Leistungsmerkmalen und Funktionalitäten. Konzeptionelle oder technische Änderungen im Rahmen der Umsetzung bleiben demgegenüber jederzeit vorbehalten. INSOR gewährt keinerlei weitergehende Garantie für die Funktionalität, die Fehlerfreiheit, die Tauglichkeit oder sonstige Eigenschaften der gelieferten Dienstleistungsergebnisse. Die frist- und formgerechte Mängelrüge ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrechten gegenüber INSOR.
- 10.2 Nach frist- und formgerechter Mängelrüge werden nach Wahl von INSOR auf deren Kosten mangelhafte Dienstleistungsergebnisse entweder ersetzt oder der gerügte Mangel wird behoben. Die Minderung der Dienstleistungsvergütung ist ausgeschlossen. Jede Haftung für Mangelfolgeschäden wie Datenverlust, Betriebsausfall, entgangenen Gewinn etc. ist, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. Im Übrigen richte sich die Haftung von INSOR für allfällige Schäden im Zusammenhang mit Mängeln von Dienstleistungsergebnissen ausschliesslich gemäss nachfolgend Ziff. 13.
- 10.3 Jeder Anspruch des Kunden auf die Geltendmachung von Mängelrechten erlischt, sofern die betreffenden Dienstleistungsergebnisse ohne Zustimmung von INSOR vom Kunden oder Dritten verändert oder repariert wurden, oder wenn das Produkt unsachgemäss gehandhabt bzw. nicht gemäss den Instruktionen in der Bedienungsanleitung installiert, betrieben und gepflegt wurde.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden gegenüber den Produkte-Herstellern, aufgrund von mit diesen direkt oder über die Vermittlung von INSOR abgeschlossenen Garantie- oder Softwarepflegevereinbarungen.

## 11 Rechte an Dienstleistungsergebnissen

- 11.1 Die an den Dienstleistungsergebnissen von INSOR bestehenden Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, verbleiben ausschliesslich bei INSOR. Mit der vollständigen Bezahlung der Dienstleistungsergebnisse erwirbt der Kunde an den Dienstleistungsergebnissen ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes, übertragbares Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für seine Zwecke. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Änderung und Bearbeitung der Dienstleistungsergebnisse soweit dies für deren Nutzung erforderlich ist.
- 11.2 Soweit für die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse Rechte Dritter erforderlich sind, wird INSOR den Kunden rechtzeitig darauf hinweisen. Der Kunde wird die erforderlichen Rechte bei den Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einholen.
- 11.3 INSOR ist berechtigt, Angaben zum Projekt und die Arbeitsergebnisse ausschnittsweise als Referenz zu verwenden und öffentlich (insbesondere auch im Internet) zu zeigen. Ein ausdrücklicher schriftlicher Widerspruch des Kunden bleibt vorbehalten.
- 11.4 Die Rechte der vom Kunden gelieferten Inhalte und Informationen verbleiben beim Kunden bzw. bei den entsprechenden Rechteinhabern.

## 12 Haftung

- 12.1 INSOR haftet für Personenschäden sowie für weitere Schäden, welche ihre Organe absichtlich oder grob fahrlässig verursachen. Für sonstige Schäden schliesst INSOR, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus. INSOR behält sich die Einrede der Mitverantwortung des Geschädigten in jedem Fall vor.

## 13 Vergütung

- 13.1 Die Preisangaben in Katalogen, Inseraten und anderen Werbe- und Verkaufsunterlagen haben ausschliesslich orientierenden Charakter und sind nicht verbindlich. Verbindlich sind allein die Preisangaben in der von INSOR dem Kunden unterbreiteten Offerte.
- 13.2 Abweichende ausdrückliche Vereinbarung vorbehalten, rechnet INSOR ihre Dienstleistungen nach dem effektiven Aufwand ab, basierend auf den in der Offerte genannten Stunden- oder Tagessätzen.
- 13.3 Abweichende ausdrückliche Vereinbarung vorbehalten, stellen Kostenangaben zu den Dienstleistungen in Offerten Schätzungen dar. Wird während der Projektabwicklung absehbar, dass die vereinbarten Leistungen nicht im Rahmen der geschätzten Kosten erbracht werden können, wird INSOR den Kunden umgehend informieren und ihm in der Folge eine angepasste Offerte (unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mehraufwands) unterbreiten. Der Kunde hat das Recht, die angepasste Offerte anzunehmen, oder das Projekt gegen Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen abzubrechen; bereits geleistete Vorschüsse werden mit der geschuldeten Vergütung verrechnet.
- 13.4 Wünscht der Kunde während der Projektabwicklung eine Erweiterung des Projektumfangs (z.B. zusätzliche Seiten für seine Website) oder sonstige Änderungen in Bezug auf die vereinbarten Dienstleistungen oder erteilt er Anweisungen für die Projektabwicklung, die zu einem Mehraufwand führen, ist der Kunde in jedem Fall zur Vergütung des entsprechenden effektiven Mehraufwands verpflichtet. INSOR wird den Kunden im Falle von Projektänderungen mit Kostenfolgen auf die Mehrkosten aufmerksam machen.
- 13.5 Abweichende ausdrückliche Vereinbarung vorbehalten, verstehen sich Produktpreise sowie Aufwandansätze für Dienstleistungen ohne Nebenkosten, wie Versand- und Lieferkosten, Spesen, Abgaben und Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, und werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 14.1 INSOR bearbeitet Personendaten aus dem Bereich des Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages (Erfüllung von Dienstleistungen, Pflege der Kundenbeziehung, Rechnungstellung, Mahn- und Inkassowesen etc.) sowie zur Entwicklung, Gestaltung und bedarfsgerechten Unterbreitung von Dienstleistungsangeboten unter Beachtung der Vorgaben des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz. Im Rahmen dieser Bearbeitung ist INSOR zur Weiterleitung von Personendaten an Dritte (z.B. Lieferanten) berechtigt, auch wenn diese sich im Ausland befinden. Der Kunde kann durch jederzeitige schriftliche Mitteilung an INSOR die Bearbeitung seiner Daten zu Marketingzwecken untersagen.
- 14.2 INSOR ist nicht zur vertraulichen Behandlung von Daten und Informationen aus dem Bereich des Kunden verpflichtet, es sei denn diese seien klar als vertraulich erkennbar. Es besteht keine Pflicht zur Vertraulichkeit bzw. diese fällt dahin, wenn Daten und Informationen, die zum Zeitpunkt, zu welchem sie INSOR übergeben oder zugänglich gemacht werden, bereits allgemein bekannt sind bzw. während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden. Hat der Kunde besondere Anforderungen in Bezug auf die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten und Informationen, ist dies in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung zu regeln.

## 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen, Ergänzungen oder eine Vereinbarung über eine Aufhebung des Vertrages zwischen INSOR und dem Kunden bedürfen der Schriftform.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Nichtig oder rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den ungültigen so nahe kommen wie rechtlich möglich.
- 15.3 Der Vertrag zwischen INSOR und dem Kunden untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von INSOR.**

**Gültig ab 01.05.2014.**